

Berlin, 25.05.2010

Stellungnahme zur elektronischen Nachweisführung für die Entsorgung gefährlicher Abfälle bei Abbruchmaßnahmen und der Altlastensanierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens, welches seit dem 01.04.2010 verbindlich anzuwenden ist, ergeben sich durch eine nicht bundeseinheitliche Umsetzung viele Problemstellungen in der Praxis. Insbesondere die sehr unterschiedliche Handhabung/ Weisung der Behörden zur Entsorgung gefährlicher Abfälle bei Abbruchmaßnahmen und Altlastensanierungen wirft bei unseren Mitgliedsunternehmen immer wieder neue Fragestellungen und Hindernisse auf.

Nachweispflichtig für gefährliche Abfälle ist nach §1 Nr. 1 Nachweisverordnung der Erzeuger oder Besitzer.

Nach Ansicht der unterzeichnenden Verbände sind im Zusammenhang mit Abbruch- und Altlastensanierungsmaßnahmen als erstes der Bauherr und Auftraggeber als Erzeuger der bei einer Dienstleistung entstehenden Abfälle anzusehen. Der Auftragnehmer, das beauftragte Bau-/Abbruchunternehmen bzw. ein sonstiger beauftragter Dienstleister an Ort und Stelle, ist nicht als Abfallerzeuger anzusehen, da der Bauherr bzw. Auftraggeber seine Sachherrschaft über das Grundstück nicht uneingeschränkt und vollständig an ihn überträgt.

Leider folgen viele Vollzugsbehörden in den Bundesländern dieser Auffassung nicht und übertragen die aus dem elektronischen Abfallnachweisverfahren entstehenden Pflichten des Abfallerzeugers auf den Bau-/Abbruchunternehmer bzw. einen sonstigen beauftragten Dienstleister an Ort und Stelle. Aufgrund des geltenden Rechts kann dies jedoch nur realisiert werden, wenn auch die Organisationsvollmacht und die Einflussnahme auf Anfall und Entsorgung des Abfalls vollständig übertragen wird (z.B. Generalübernehmer oder ggf. umfassende Generalunternehmerschaft). Das bedeutet, dass der Bau-/Abbruchunternehmer bzw. ein sonstiger beauftragter Dienstleister an Ort und Stelle völlig selbständig und ohne Weisung des Bauherren den Abbruch, die Abfuhr und die Entsorgung der angefallenen Materialien organisiert (z.B. auch die Deklaration). Die komplette Verantwortung für die Baustelle und auch die Garantie der fach- und sachgerechten Entsorgung würde somit vom Auftragnehmer übernommen werden.

Würde der Auftragnehmer wie oben beschrieben zum Abfallerzeuger, bedeutet dies im Zusammenhang mit dem elektronischen Nachweisverfahren, dass er selbst die Erzeugernummer beantragen müsste und das elektronische Nachweisverfahren selbständig abbilden würde. Konkret heißt dies, dass er als Abfallerzeuger signiert. Die aktuelle Vergabep Praxis sieht dagegen häufig so aus, dass auch Unternehmen, die nicht völlig selbständig und nach Weisung des Bauherren tätig sind, mit eigener Erzeugernummer als Abfallerzeuger auftreten sollen. Insbesondere undurchsichtig wird hierbei die Nachweisführung auf einer Baustelle, wenn mehrere Dienstleister und deren Nachunternehmer im Auftrag des Bauherren oder Auftraggeber aktiv werden.

Für die Vollzugsbehörden ist die Konsequenz, dass der Anfall gefährlicher Abfälle nicht nach seinem ursprünglichen Anfallort/Verursacher klassifiziert erfasst und kontrolliert werden kann.

Dies kann nicht im Sinne eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Nachweisverordnung sein.

Nur eine Anwendung der Nachweisverordnung im oben genannten Sinne trägt auch den Vorgaben anderer Regelwerke hinreichend Rechnung und vermeidet einen sich widersprechenden Vollzug.

Entsprechend der VOB Teil C (ATV DIN 18299) liegen bei Baumaßnahmen maßgebliche Leistungen beim Auftraggeber, also dem Bauherren (z.B. Vorgaben für die Entsorgung; Angaben zu Art und Umfang der Schadstoffbelastung; Angaben zu Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile). Somit liegt auch die Nachweis- und Registerpflicht beim Bauherren.

Auch diesbezügliche Regelungen der Gefahrstoffverordnung wie z.B. die TRGS 524 - Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen- fordern eine verbindliche Informationsermittlung durch den Auftraggeber zur Gefährdungsbeurteilung. Dazu sind im Vorfeld der Arbeiten die zu bearbeitenden Materialien zu erkunden und zu beurteilen. Die relevanten Eigenschaften der vorgefundenen Gefahrstoffe sind zu beschreiben. Aus diesen Auftraggeberpflichten ergibt sich die umfassende Grundlage für die Deklaration der anfallenden Abfälle, sodass der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht weisungsunabhängig und völlig selbständig aktiv werden kann.

Die Fehlanwendung der Nachweisverordnung leistet dem Irrtum Vorschub, dass die Eigenschaft des Abfallerzeugers vertraglich delegiert werden könnte. So entbindet die Beauftragung eines Dritten im Sinne von §16 Abs. 1 KrW-AbfG den Erzeuger nicht von der Verantwortlichkeit der Erfüllung seiner Pflichten einer sach- und fachgerechten Entsorgung und den entsprechenden Nachweisen hierzu. Entsorgt dann das beauftragte Unternehmen gefährliche Abfälle illegal oder unsachgemäß, macht sich auch der Erzeuger/Besitzer der fahrlässigen umweltgefährdenden Abfallentsorgung strafbar, wenn er zuvor seine Sorgfaltspflicht verletzt hat. Der Erzeuger könnte sich somit ggf. unkontrolliert selbst schädigen, wenn er die vollständige Übertragung der Organisationsvollmacht an das beauftragte Unternehmen übergeben würde.

Unter Zugrundelegung der aufgezeigten rechtlichen Grundlagen ist der Bau-/Abbruchunternehmer bzw. ein sonstiger beauftragter Dienstleister an Ort und Stelle im Auftrag eines Dritten tätig und nicht unmittelbar Besitzer der Abfälle. Somit ist auch nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich der Auftraggeber als Abfallerzeuger einzustufen. Unter dem Begriff des Verursachers kann nur derjenige verstanden werden, in dessen Einflussbereich eine Umweltwirkung ist. Ursächlich für die Entstehung des Abfalls ist jedoch die Willensäußerung des Auftraggebers bzw. dessen Auftragserteilung an den Auftragnehmer. Aufgrund dieses Zusammenhanges erscheint es daher auch konsequent, gerade nicht den Auftragnehmer, sondern den Auftraggeber als Abfallerzeuger anzusehen. Als wesentlicher Grundsatz liegt dieser Überlegung zugrunde: Die Verantwortlichkeit kann nur so weit reichen, wie die Möglichkeit der Einflussnahme.

Ähnlich gestaltet sich die beschriebene Thematik im Bereich der Industrie- und Tankreinigung, für welche ebenfalls eine Lösung geschaffen werden muss.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, über die Landesministerien einen praxistauglichen Vollzug anzufordern, welcher eine effiziente Überwachung und verbesserte Transparenz, so wie politisch mit der Umsetzung der Nachweisverordnung gewollt, auch tatsächlich gewährleistet.